

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für den Aufbau und den Betrieb eines
Long Range Wide Area Network (LoRaWAN)-Netzwerks
in der Stadt Friesoythe

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Aufbau und den Betrieb eines öffentlichen und frei von jedem nutzbaren LoRaWAN-Netzwerks in der Stadt Friesoythe (gesamtpolitisches Stadtgebiet). Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) finden nur dann Anwendung, sofern in dieser Richtlinie ausdrücklich hierauf verwiesen wird.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Friesoythe (Bewilligungsbehörde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; diese sind auf 5.000,-- EUR begrenzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb LoRaWAN-fähiger und nicht anbietergebundener Hardwareeinheiten (Gateways).

3. Zuwendungsempfänger

Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich:

- 3.1 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Friesoythe im Sinne des § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- 3.2 Juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in der Stadt Friesoythe

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mithilfe der Zuwendung erworbene Fördergegenstände sind mindestens 3 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.
- 4.2 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das geförderte Gateway gemäß Nummer 1.1 kalendertäglich 24 Stunden zu betreiben.
- 4.3 Mit Ausnahme der nach Nummer 2 genannten Fördergegenstände sind sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten) vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.
- 4.4 Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die konkrete Anbindung zu einer Erweiterung des LoRaWAN-Netzwerks beiträgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach der Nummer 2 bei einem Fördersatz von 100%. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von 400,-- EUR begrenzt.
- 5.3 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Bewilligungsstelle ist die Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe).
- 6.2 Anträge sind über ein von der Stadt Friesoythe zur Verfügung gestelltes Online-Formular unter www.friesoythe.de/lorawan zu stellen. Hierin ist zu erklären, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG (vgl. Nummer 5.3) besteht.
- 6.3 Leistungen werden nach Vorlage der Kaufbelege zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch Bescheid gewährt und in einer Summe ausbezahlt; zuwendungsfähig sind ausschließlich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erworbene Geräte.
- 6.4 Alle geförderten Maßnahmen sind innerhalb von 6 Monaten nach Antragsbewilligung gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.
- 6.5 Wird die Leistung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wird die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den 25.06.2024

In Vertretung

gez. Hamjediers

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin